

# Z a b r z e r

K r e i s =



B l a t t.

Dieses Blatt erscheint jeden Donnerstag. — Insertionsgebühren für eine gespaltene Zeile oder deren Raum 25 Bfg. Annahme von Annoncen bis Mittwoch Mittag.

Nr. 18.

Zabrze, den 6. Mai

1910.

## Verordnungen und Bekanntmachungen.

Auf Grund des Erlasses des Ministers für Landwirtschaft, Domänen und Forsten vom 31. Dezember 1909 — I A. III e. 7777/09 — wird hierdurch zur öffentlichen Kenntnis gebracht, das im Verkehr vom Deutschen Reich nach Oesterreich-Ungarn und umgekehrt für folgende tierische Rohstoffe und giftfangende Gegenstände Ursprungszeugnisse gemäß Artikel 2 des deutsch-österreichisch-ungarischen Viehseuchenübereinkommens vom 25. Januar 1905 (R. G. Bl. 1906 S. 287) beigebracht werden müssen:

- a) für frisches Fleisch von Pferden, Rindvieh, Schweinen, Ziegen und Schafen, sofern es nicht im kleinen Grenzverkehr oder im Post- und Reiseverkehr eingeführt wird,
- b) für frische (rohe, grüne, nur angefaltene, angefaltete, angestrichene) Häute und Felle. Trockene oder durchsalzene Häute und Felle unterliegen nicht der Zeugnispflicht,
- c) für rohe, nicht trockene Hörner, Hufe, Klauen und Knochen, falls sie nicht im Postverkehr eingeführt werden,
- d) für Därme, Schlände, Magen und Blasen von Vieh, die weder trocken noch gesalzen sind, soweit sie nicht im Postverkehr eingeführt werden,
- e) für Stalldünger, sofern er nicht im Grenzverkehr eingeht.

Die Ursprungszeugnisse sind nach nachstehendem Muster auszustellen:

**U r s p r u n g s z e u g n i s s**  
**für tierische Rohstoffe und giftfangende Gegenstände.**  
 (Gültig für 30 Tage.)

Herkunftsart\*) der Ware: . . . . .  
 Kreis: . . . . .  
 Provinz: . . . . .  
 Bundesstaat: Preußen.

\*) Als Herkunftsort gilt der Ort, wo die Gegenstände gewonnen worden; bei rohen Hörnern, Hufen, Klauen, Knochen, sowie bei Stalldünger auch der Ort, wo die Gegenstände zusammengebracht werden; bei Fleisch gilt als Herkunftsort der Schlachtort der Tiere, von denen die Ware stammt.